

Vollzug des Zweckverbandsgesetzes

Verbandsordnung des Rhein Hessischen Elektrizitätszweckverbandes

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 4, Abs. 1 und 2 und 5 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) erlässt die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz folgenden Beschluss :

(1) Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alzey-Land – mit Ausnahme der Ortsgemeinde Mauchenheim -, Eich, Monsheim, Westhofen, Wöllstein – mit Ausnahme der Ortsgemeinde Eckelsheim – Wörrstadt, Bodenheim, Gau-Algesheim –, Guntersblum, Nieder-Olm und Nierstein-Oppenheim – mit Ausnahme der Ortsgemeinden Nierstein und Oppenheim - die Ortsgemeinde Wackernheim und die Städte Osthofen, Bingen, Worms und Mainz bilden den Rhein Hessischen Elektrizitätszweckverband.

(2) Die von den Beteiligten anerkannte Verbandsordnung wird festgestellt.

(3) Dieser Beschluss wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Im Auftrag:

Bambey

Verbandsordnung

des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes (REV) vom 02.12.1985

Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden bilden seit dem 01.01.1956 einen Zweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung der Stadt- und Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V. m. § 4 Abs. 1 ZwVG die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Bezirksregierung Neustadt als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 1 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 – Aufgabe

(1) Der Zweckverband stellt für das Gebiet der Mitgliedsstädte und Gemeinden eine preisgünstige Stromversorgung sicher. Hierzu erhält er das Recht und die Pflicht, anstelle der Mitgliedsstädte und Gemeinden für die Versorgung der Einwohner und Betriebe mit Elektrizität zu sorgen. Er hat insbesondere die Möglichkeit, Konzessionsverträge mit Unternehmen abzuschließen, die die Versorgung vornehmen.

(2) Im Rahmen des Rechts und der Pflicht zur Stromversorgung kann der Verband die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Baulichkeiten und sonstige Anlagen) mit Einschluss des Luftraums und des Erdkörpers benutzen, um Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes zu bauen und zu

betreiben. Er kann das Benutzungsrecht im Rahmen von Konzessionsverträgen auch auf Dritte übertragen.

(3) Der Verband kann die Mitgliedstädte und Gemeinden über die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Bestimmungen hinaus zu Handlungen verpflichten, die im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Energieversorgung erforderlich sind. Der Verband hat die Pflicht, dabei den berechtigten Interessen der Mitgliedstädte und Gemeinden soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Zu diesen Rechten und Pflichten des Verbandes gehören insbesondere

1. Bereitstellung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsräume sind, für Zwecke der Energieversorgung gegen Entschädigung,
 2. rechtzeitige Unterrichtung und Abstimmung über Planungs- und Baumaßnahmen,
 3. Änderung von Planungen der Energieversorgung, soweit solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, einer ordnungsgemäßen Energieversorgung oder der örtlichen baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung notwendig sind,
 4. Folgekostenregelungen für den Fall der Umlegung oder Änderung von Anlagen auf Veranlassung der Mitgliedstädte und Gemeinden,
 5. gleichwertige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume nach Baumaßnahmen und angemessene Gewährleistungsfristen,
 6. Übernahme von Versorgungsanlagen nach Ablauf von Konzessionsverträgen,
- (4) Der Verband soll Konzessionsverträge nicht ohne Konzessionsabgabenregelungen abschließen.

§ 2 – Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage zu dieser Verbandsordnung genannten Städte und Gemeinden mit den dort bezeichneten Orts- bzw. Stadtteilen.

(2) Der Eintritt weiterer Gemeinden und Städte und die Ergänzung der Anlage zu dieser Verbandsordnung bedarf nur der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Beim Eintritt von Gemeinden und Städten können im Rahmen von Vereinbarungen besondere Bedingungen gestellt werden.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist erstmalig 20 Jahre nach dem Eintritt zulässig. Es setzt eine schriftliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsteher voraus.

§ 3 – Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rhein Hessischer Elektrizitäts-Zweckverband (REV)“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Osthofen.

§ 4 – Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5 – Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht wird von den Bürgermeistern der Mitgliedstädte und Gemeinden als den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde; dies gilt nicht für den Eintritt und Austritt von Städten und Gemeinden (§ 2 Absätze 2 und 3).

Beschlüsse über die Änderung oder Aufgabe des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Verdienst- bzw. Lohnausfall in Höhe des Betrages, der den Mitgliedern des Kreistages Alzey-Worms gewährt wird, sowie Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Wird ein höherer Verdienstausschlag nachgewiesen, so wird dieser erstattet.

§ 6 – Ausschüsse des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt neben einem Rechnungsprüfungsausschuss einen Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss hat 19, der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder. Diese müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 – Verbandsvorsteher

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher. Er führt auch die laufenden Geschäfte, beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss ein. Er bereitet die Beschlüsse vor und sorgt für deren Ausführung.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsteher vertreten.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Stellvertreter des Vorstandsvorstehers erhalten im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.

§ 8 – Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt ein Geschäftsführer. Er erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 9 – Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 10 - Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband hat seinen Finanzbedarf durch eigene Einnahmen zu decken.

(2) Die im Rahmen von Konzessionsverträgen gezahlten Konzessionsabgaben hat der Verband nach Maßgabe der örtlichen Stromabgabe an die Mitgliedstädte und Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Reichen die eigenen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird im Verhältnis der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe erhoben. Vor der Erhebung einer Umlage hat der Verband alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Belastung der Mitgliedsstädte und Gemeinden abzuwenden.

(4) Überschüsse aus sonstigen Einnahmen des Verbandes, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind im Verhältnis der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgaben auf die Mitgliedstädte und Gemeinden zu verteilen.

(5) Der Verband kann Kapital- und Grundvermögen haben.

§ 11 - Abwicklung bei Auflösung und bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Mitgliedstädte und Gemeinden eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben.

(2) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern haben diese keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf die Rückzahlung von

Verbandsumlagen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen.

(3) Beim Ausscheiden von Mitgliedsstädten und Gemeinden bleiben die Rechte des Verbandes nach § 1 für die Geltungsdauer der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden vertraglichen Regelungen unberührt. Der Verband hat außerdem für einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Ausscheiden das Recht, die öffentlichen Verkehrsräume des ausscheidenden Mitglieds im Rahmen des § 1 Absatz 2 zu benutzen oder entsprechende Nutzungsrechte vertraglich weiterzugeben.

§ 12 – Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedstädten und Gemeinden sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet die Errichtungsbehörde.

(2) Sind die Beteiligten mit der Entscheidung der Errichtungsbehörde nicht einverstanden, so können sie ihre Ansprüche im Verwaltungsrechtsweg geltend machen.

§ 13 – Schlussvorschriften

Die Verbandssatzung des Rheinhessischen Elektrizitätsverbandes vom 17.12.1980 tritt mit Ablauf des 31.12.1985 außer Kraft. Diese ‚Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Rheinhessischen Elektrizitätsverbandes Osthofen Landkreis Alzey-Worms

Verbandsgemeinde Alzey-Land

55234 Albig	55234 Framersheim
55234 Bechenheim	55234 Freimersheim
55234 Bechtolsheim	55234 Gau-Heppenheim
55234 Bermersheim v.d.H	55239 Gau-Odernheim
55234 Biebelnheim	55234 Kettenheim
55237 Bornheim	55237 Lonsheim
55234 Dintesheim	55234 Nack
55234 Eppelsheim	55234 Nieder-Wiesen
55234 Erbes-Büdesheim	55234 Ober-Flörsheim
55234 Esselsborn	55234 Offenheim
55234 Flomborn	55234 Wahlheim
55237 Flonheim	

Verbandsgemeinde Eich

67577 Alsheim

67580 Hamm

67575 Eich
67578 Gimbsheim

67582 Mettenheim

Verbandsgemeinde Monsheim

67592 Flörsheim-Dalsheim
67591 Hohen-Sülzen
67590 Monsheim
67591 Mölsheim

67591 Mörsstadt
67591 Offstein
67591 Wachenheim

Verbandsgemeinde Westhofen

67595 Bechtheim
67593 Bernersheim
67596 Dittelsheim-Heßloch
67596 Frettenheim
67598 Gundersheim

67599 Gundheim
55234 Hangen-Weisheim
55234 Hochborn
55234 Monzernheim
67593 Westhofen

Verbandsgemeinde Wöllstein

55599 Gau-Bickelheim
55597 Gumbsheim
55599 Siefersheim
55599 Stein-Bockenheim

55234 Wendelsheim
55597 Wöllstein
55599 Wonsheim

Verbandsgemeinde Wörrstadt

55288 Armsheim
55232 Ensheim
55288 Gabsheim
55578 Gau-Weinheim
55288 Partenheim
55291 Saulheim
55288 Schornsheim

55288 Spiesheim
55286 Sulzheim
55288 Udenheim
55578 Vendersheim
55578 Wallertheim
55286 Wörrstadt
(mit Rommersheim)

Stadt Osthofen

67574 Osthofen

Landkreis Mainz-Bingen

Verbandsgemeinde Bodenheim

55294 Bodenheim
55296 Gau-Bischofsheim
55296 Harxheim

55296 Lörzweiler
55299 Nackenheim

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

55437 Appenheim
55270 Bubenheim

55437 Ober-Hilbersheim
55437 Ockenheim

55270 Engelstadt
55437 Nieder-Hilbersheim

55270 Schwabenheim

Verbandsgemeinde Guntersblum

55278 Dolgesheim
67585 Dorn-Dürkheim
55278 Eimsheim
67583 Guntersblum
67586 Hillesheim

55278 Ludwigshöhe
55278 Uelversheim
55278 Weinolsheim
67587 Wintersheim

Verbandsgemeinde Heidesheim

55263 Wackernheim

Verbandsgemeinde Nieder-Olm

55270 Essenheim
55270 Jugenheim
55270 Klein-Winternheim
55268 Nieder-Olm

55270 Ober-Olm
55270 Sörgenloch
55271 Stackeden-Elsheim
55270 Zornheim

Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

55278 Dalheim
55278 Dexheim
55276 Dienheim
55278 Friesenheim
55278 Hahnheim

55278 Köngernheim
55278 Mommenheim
55278 Selzen
55278 Undenheim

Stadt Bingen

Stadt Bingen für die Stadtteile:

55411 Dromersheim
55411 Sponsheim

55411 Dietersheim

Stadt Mainz

Stadt Mainz für die Stadtteile

55127 Mainz-Drais
55129 Mainz-Ebersheim

55127 Mainz-Marienborn

Stadt Worms

Stadt Worms für die Stadtteile:

67550 Worms-Abenheim

67549 Worms-Leiselheim

67551 Worms-Heppenheim
67550 Worms-Herrnsheim
67551 Worms-Horchheim
67550 Worms-Ibersheim

67551 Worms-Pfeddersheim
67550 Worms-Rheindürkheim
67551 Worms-Weinsheim
67551 Worms-Wies-Oppenheim

**Erste Änderung der Verbandsordnung
des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes vom 02.12.1985**

vom 03.12.1999

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.04.1999 aufgrund § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 und § 5 Abs.3 der Verbandsordnung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes vom 02.12.1985 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

§ 1

§ 5 Abs. 4 der Verbandsordnung wird gestrichen.

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird gestrichen.

§ 3

§ 8 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt ein Geschäftsführer. Er erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(2) Die Kassengeschäfte werden gegen Erstattung der Kosten von der Stadtverwaltung Osthofen geführt.

Bezirksregierung
Rhein Hessen-Pfalz
Az.: 103-01 (347/63/99)

Vollzug des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG);
hier: Änderung der Verbandsordnung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße erlässt gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 6 Abs. 2 ZwVG folgende

Verfügung:

(1) Die von der Versammlung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes in ihrer Sitzung vom 07.04.1999 beschlossene Änderung der Verbandsordnung wird festgestellt.

(2) Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 03.12.1999
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Im Auftrag:
Gezeichnet

Martina Hummel